

## Die EPBD 2010/31/EU und die Auswirkungen auf die Schweiz

Energie Apéro Luzern 18. Juni 2012

## EPBD 2010/31/EU

### Mindestanforderungen als Kern der EPBD

Die Festlegung und Umsetzung von Mindestanforderungen in den Mitgliedstaaten auf Basis einer einheitlichen Methodik ist das zentrale Thema in der EPBD. Es werden dazu **2 wichtige Begriffe** definiert:

- **Gesamtenergieeffizienz:**  
Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist die berechnete **oder** gemessene **Energiemenge**, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes gerecht zu werden.
- **Kostenoptimale Niveau von Massnahmen ...:**  
ist das Gesamtenergieeffizienzniveau, das **während** der geschätzten wirtschaftlichen **Lebensdauer** mit den **niedrigsten Kosten** verbunden und in der Kosten-Nutzen-Analyse positiv ist.

## EPBD 2010/31/EU

### Inhalt der EPBD - Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

**Gegenstand, Begriffsdefinitionen und Rahmenmethoden**

**Staatsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten**

**Termine für die Umsetzung und Gültigkeit der Richtlinie**

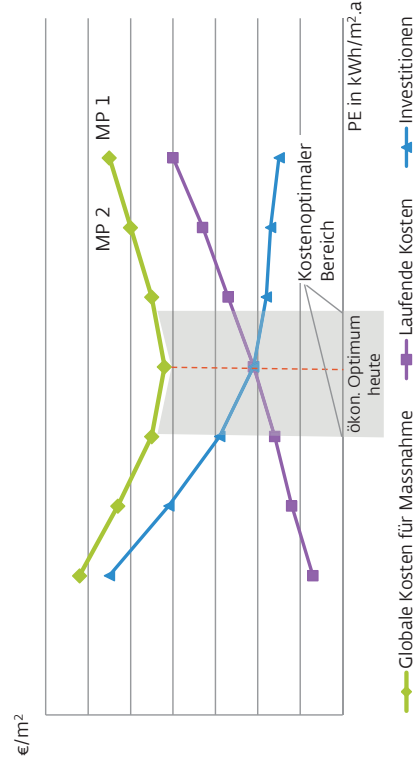
#### **Energetische Mindestanforderungen (MA)**

- Aufforderung zur Festlegung und Umsetzung von MA
- Vorgehensweise für Festlegung und Umsetzung von MA
- Erstellung von Fahrplänen zur Zielerreichung 2020 (NZEB)

#### **Weitere Anforderungen:**

- Finanzielle Anreizsysteme
- Energieausweis (für alle Gebäude, nur wenige Ausnahmen)
- Inspektion (Heiz- und Klimaanlage) und Kontrollsystem
- Information und Schulung

## EPBD 2010/31/EU: Mindestanforderungen Kostenoptimale Niveaus für Massnahmen



# EPBD 2010/31/EU: Mindestanforderungen Festlegung in den Mitgliedstaaten

Die Bestimmung der Mindestanforderungen geschieht auf **Stufe Gesetzgebung** in den EU-Staaten (keine Beurteilung von Bauprojekt.).

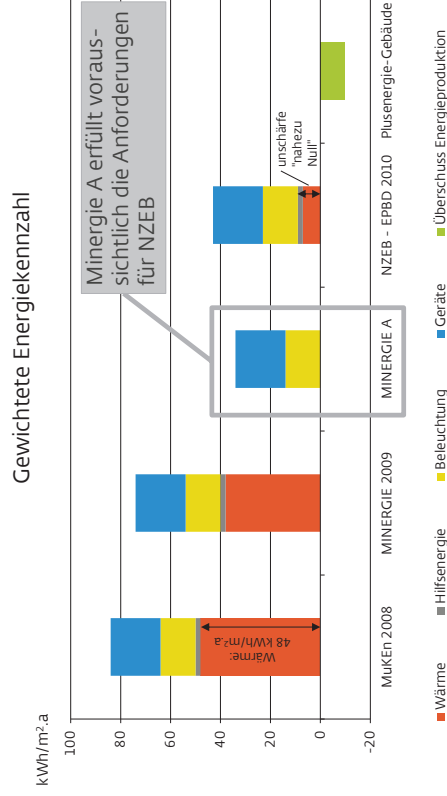
Die Mindestanforderungen können als **Einzelanforderungen** (z.B. pro Bauteil) oder auf Stufe Primärenergie als übergeordneter, **gesamtenenergetischer Grenzwert** festgelegt werden.

Mitgliedstaaten müssen Mindestanforderungen an die Gesamt-energieeffizienz festlegen und anwenden für:

- **Neubauten** und neue Gebäudeteile
- **Grössere Renovierungen** und den nachträglichen Einbau oder Ersatz von Gebäudekomponenten
- **Gebäudetechnische Systeme**

**Ziel: Niedrigstenergiegebäude (NZEB) Neubau ab 2019/2021**

# Zukünftige Mindestanforderungen CH NZEB im Vergleich mit CH-Standards



# Zukünftige Mindestanforderungen CH Mögliche Anpassung bei zukünftiger MuKEn

Strategien und Ziele	ENDK-Energiestrategie: Umsetzungsziel 2020 Zielpfad: Niedrigstenergiegebäude
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Bestimmungen</li> <li>• Definition von Begriffen und Methoden</li> </ul>
Energetische Anforderungen: Überprüfung sowie Anpassung und Einführung neuer Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudehülle (BM B) BM = Basismodul</li> <li>• Haustechnik (BM C)</li> <li>• Anteil Erneuerbare (BM D)</li> <li>• Elektrische Energie (Modul 3)</li> <li>• ev. Gesamtenergieanforderungen</li> </ul>
Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GEAK (BM H): Inhalt und Verbindlichkeit</li> <li>• Inspektion von Klimaanlagen (BM H)</li> <li>• Überprüfung Vollzug, Kontrolle &amp; Förderung (BM I &amp; BM J)</li> </ul>
Zuständigkeiten, Sanktionen	Keine Anpassungen abschbar
Termine	Anpassung BM K (Übergangsbest.)

# Zusammenfassung

1. Die neuen Mindestanforderungen der Mitgliedstaaten der EU müssen nach den Vorgaben der EPBD 2010 festgelegt und umgesetzt werden (→ Einheitliche Basis).
2. Die EU verlangt von den Mitgliedstaaten, dass die Mindestanforderungen (Vorschriften) kostenoptimal (wirtschaftlich gemäss Methodik) sind. Massnahmen, die wirtschaftlich sind, müssen gefordert werden, weiter gehen ist erlaubt.
3. Neubauten ab 2019/2021 sind Niedrigstenergiegebäude (kurz NZEB) aber keine Null-Energiegebäude (auch NZEB genannt).
4. Die zukünftigen Anforderungen für NZEB könnten etwa vergleichbar sein mit dem Energieteil von MINERGIE A.
5. Die Strossrichtung der ENDK deckt sich im Grundsatz mit den Zielvorgaben der EPBD 2010 (z.B. Einführung Niedrigstenergiegebäude Neubau ab 2020)
6. Die EU lässt von der CEN (europ. Normenorganisation) Berechnungsnormen erarbeiten. Diese werden bis etwa 2016/2017 in die SIA-Normen einfließen. Dies ist beim Terminplan für die MuKEn-Revision zu berücksichtigen.
7. Handlungsbedarf bei Erarbeitung zukünftigen CH-Anforderungen:
  - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Festlegung künftiger Anforderungen (dokumentieren)
  - Bei Erarbeitung MuKEn auf mögliche Einflüsse von EN-Normen achten